



TSV 1958 Dasing e.V.

Fußball – Gymnastik – Handball - Leichtathletik – Schach – Schi - Stockschiessen

Neue Satzung des TSV 1958 Dasing e.V.

Dasing, den 2. April 2004

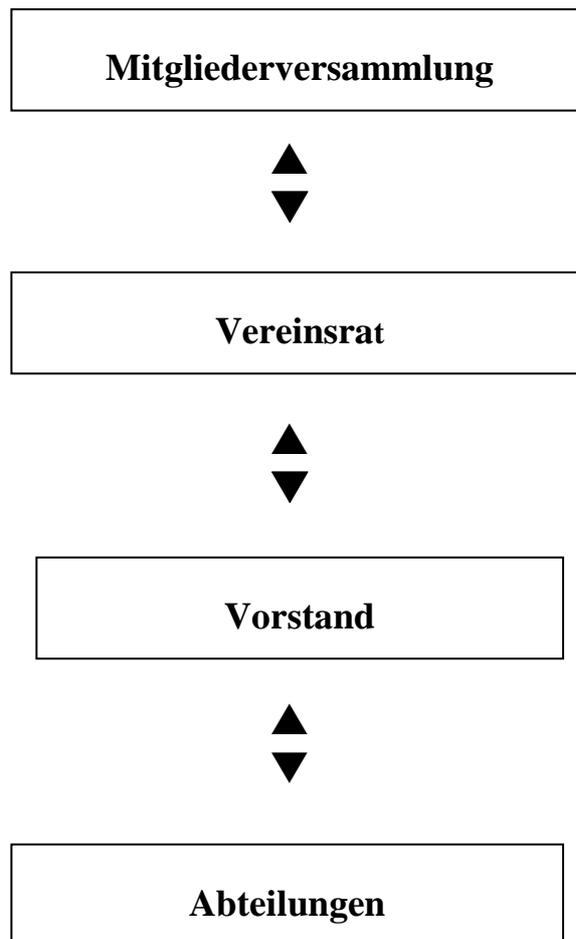
Geänderte Fassung vom 08. Dezember 2010



TSV 1958 Dasing e.V.

Fußball – Gymnastik – Handball - Leichtathletik – Schach – Schi - Stockschiessen

Struktur des TSV Dasing





TSV 1958 Dasing e.V.

Fußball – Gymnastik – Handball - Leichtathletik – Schach – Schi - Stockschiessen

Satzung des Turn- und Sportvereins 1958 Dasing e.V.

§(1) Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Turn- und Sportverein
1958 Dasing e.V.
abgekürzt: TSV 1958 Dasing e.V.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Dasing. Als Vereinsanschrift gilt die jeweilige Adresse des Vorsitzenden des Vorstandes
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§(2) Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Pflege kultureller Belange in Dasing.
- (2) Der Verein wird zu diesem Zweck
 - a) die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen bereitstellen,
 - b) regelmäßige Übungsstunden, Versammlungen, Veranstaltungen, Kurse u.ä. abhalten,
 - c) geeignete Mitglieder zu Fachlehrgängen entsenden,
 - d) Wettkämpfe veranstalten und die Teilnehmervoraussetzungen für Verbandsspiele schaffen
 - e) kulturelle Interessen und Belange wahrnehmen, vertreten und fördern
 - f) Beziehungen zu gleichartigen Vereinen, Fachverbänden oder Organisationen pflegen
 - g) die erforderlichen Versicherungen abschließen.

§(3) Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht beim Ausscheiden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



TSV 1958 Dasing e.V.

Fußball – Gymnastik – Handball - Leichtathletik – Schach – Schi - Stockschiessen

§(4) Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Vereins- und Organämter können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit von Vereinsräten trifft die Mitgliederversammlung. Der Vereinsrat entscheidet über die entgeltliche Tätigkeit der sonstigen satzungsgemäßen Organämter (Vorstand u.a.) Der Vorstand ist ermächtigt, weitere Tätigkeiten für den Verein (Übungsleiter, Jugendleiter, Platzwart u.a.) gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen..
- (3) Die entgeltlichen Tätigkeiten sind in jedem Einzelfall zu benennen und vertraglich zu vereinbaren. Die entgeltliche Tätigkeit ist bei Organämtern zu befristen, längstens auf die Dauer der Bestellung.

§(5) Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürliche und juristischen Personen und Körperschaften werden, welche die Vereinszwecke fördern wollen
- (2) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Interessen des Vereins fördern. Juristische Personen können nur passive Mitglieder werden. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besonders um den Verein und dessen Bestrebungen verdient gemacht haben.
- (3) Jede Person kann auf schriftlichen Antrag Vereinsmitglied werden. Nicht voll geschäftsfähige Personen benötigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder ihres gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt, falls kein späterer Beitrittstermin vereinbart ist, mit Zugang des Aufnahmeantrages beim Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme mit schriftlicher Begründung ablehnen. Gegen die Ablehnung ist innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Tag der Zustellung, eine schriftliche Beschwerde zulässig, über die der Vereinsrat entscheidet.
- (4) Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt. Der Vereinsrat kann Aufnahmebeschränkungen oder –sperren aussprechen.

§(6) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- (1) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Vom Verein gestellte Geräte u.ä. sind zurückzugeben.
- (2) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
- (3) Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch den Vorstand bei:
 - a. groben Verstößen gegen Vereinssatzung oder -beschlüsse
 - b. vereinschädigendem, unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,



TSV 1958 Dasing e.V.

Fußball – Gymnastik – Handball - Leichtathletik – Schach – Schi - Stockschiessen

c. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages

- (4) Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Beschwerde an den Vereinsrat zu, der endgültig entscheidet. Dem Betroffenen ist vor dem Vereinsrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§(7) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind zur Nutzung der Anlagen und Geräte im Rahmen der Satzung bzw. Abteilungsordnungen oder gesonderter Richtlinien berechtigt.
- (2) Von den aktiven Mitgliedern wird sportliches Verhalten, pflegliche Behandlung der Sportanlagen und –geräte und Befolgung von Anordnungen erwartet.

§(8) Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vereinsrat
- c. Der Vorstand
- d. Die Abteilungen

§(9) Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird alljährlich einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn
- a.) der Vorstand es für notwendig erachtet
 - b.) der Vereinsrat es beschließt
 - c.) **1/5** der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt.
- (2) Die Einladung erfolgt mindestens 8 Tage vorher durch den Vorstand durch Zeitungsausschreibung in der Friedberger Allgemeinen Zeitung mit Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet und beschließt über die Tagesordnung und den Schriftführer. Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen. Änderungen der Satzung können nicht im Dringlichkeitsverfahren beschlossen werden. Bei Wahlen ist ein Wahlausschuss aus mindestens 3 Mitgliedern zu bilden, die selbst wahlberechtigt und wählbar sind.
- (5) Beschlüsse erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Nichtanwesende können nur gewählt werden, wenn deren schriftliche Zustimmung vorliegt. Gewählt ist die Person, die die Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Sollte es trotz erneuter Wahl-



TSV 1958 Dasing e.V.

Fußball – Gymnastik – Handball - Leichtathletik – Schach – Schi - Stockschiessen

gänge keine Entscheidung geben, so setzt der Vereinsrat einen kommissarischen Leiter für eine maximale Dauer von 3 Monaten ein

- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Vorstand und Vereinsrat zur Kenntnisnahme und gg. Ausführung von Beschlüssen zu übermitteln. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a.) Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b.) Wahl der Vereinsratmitglieder
 - c.) Wahl zweier Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die dem Vorstand nicht angehören. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Sie sind dem Vereinsrat und der Mitgliederversammlung berichtspflichtig
 - d.) Behandlung und Entscheidung der vom Vorstand oder dem Vereinsrat unterbreiteten Angelegenheiten und Anträge
 - e.) Festsetzung des Mitgliedbeitrages und der Aufnahmegebühr. Für außerordentliche Aufgaben oder nicht vorhersehbaren Finanzbedarf kann eine Umlage bis zu einer Höchstgrenze eines Jahresbeitrages erhoben werden.

§(10) Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat besteht aus:
 - a) von der Mitgliederversammlung gewählten Personen (pro 200 Mitgliedern eine Person) und eine Ersatzperson für den Fall, dass ein Vereinsratmitglied vorzeitig ausscheidet.
 - b) den Abteilungsleitern (pro Abteilung eine Person)
 - c) einem Vorstandsmitglied als nicht stimmberechtigter Beobachter
- (2) Die Mitglieder des Vereinsrates werden für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Anzahl der gewählten Vereinsratsmitglieder muss mindestens 3 Personen sein.
- (3) Der Vereinsrat bestimmt einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.
- (4) Der Vereinsrat ist zuständig für:
 - a.) Beratung und Beschlussfassung von Angelegenheiten grundsätzlicher Art, die den Verein betreffen, über Vorstandsvorlagen und über beabsichtigte Rechtsgeschäfte des Vorstandes, die einen Betrag von 3000 € übersteigen.
 - b.) Zustimmung zur Gründung neuer Abteilungen
 - c.) Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes und des Kassenprüferberichtes
 - d.) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e.) Genehmigung von Ehrungen, Verleihung von Sonderrechten
 - f.) Behandlung von Beschwerden bei Vereinsausschluss
 - g.) Festsetzung von Aufnahmebeschränkungen und –sperren
 - h.) Berufung von Ausschüssen für besondere Aufgaben
- (5) Der Vereinsrat tritt:



TSV 1958 Dasing e.V.

Fußball – Gymnastik – Handball - Leichtathletik – Schach – Schi - Stockschiessen

- a.) mindestens 1 mal pro Jahr zusammen
 - b.) bei Bedarf, wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen
 - c.) auf Antrag des Vorstandes
- (6) Die Einladung zur Vereinsratsitzung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung
- (7) Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (8) Über die Beschlüsse des Vereinsrates ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Vorstand zur Kenntnisnahme und gg. Ausführung von Beschlüssen zu übermitteln. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§(11) Vorstand

- (1) Den Vorstand im Sinne §26 BGB bilden mindestens vier Personen, von welchen jeweils zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Weitere Vorstandsmitglieder können jederzeit bestellt werden.
- (2) Für Grundstücksgeschäfte sowie Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 3000 € belasten, wird die Vertretungsmacht insoferneingeschränkt, als hierfür die Zustimmung des Vereinsrates erforderlich ist. Bei Rechtsgeschäften über 15.000 € ist eine Genehmigung durch die Mitgliederversammlung notwendig. Kredite dürfen vom Vorstand nur mit Zustimmung des Vereinsrates und der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung für Dauer von 2 Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtszeit aus, so bestimmt der Vereinsrat auf Vorschlag des Vorstandes für die restliche Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied.

§(12) Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und verwaltet das Vermögen des Vereins im Sinne des Vereinszweckes.
- (2) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes.
- (3) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung und Aufgabenverteilung selbst
- (4) Dem Vorstand obliegt die Vornahme formaler Satzungsänderungen, die von einer Behörde verlangt werden.
- (5) Der Vorstand beruft Mitgliederversammlungen und bei Bedarf Vereinsratsitzungen ein.
- (6) Er führt die Beschlüsse des Vereinsrates und der Mitgliederversammlung aus. Bei Bedenken des Vorstandes muss der Vorstand die Beschlüsse nicht vollziehen bis eine außerordentliche Vereinsratsitzung oder Mitgliederversammlung über die vom Vorstand vorgetragenen Bedenken entscheidet.
- (7) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und dem Vereinsrat zur Kenntnisnahme zu übermitteln.



TSV 1958 Dasing e.V.

Fußball – Gymnastik – Handball - Leichtathletik – Schach – Schi - Stockschiessen

- (8) Der Vorstand bestimmt die Höhe der Zuwendungen an Übungsleiter und der Ehrenamtszuschale unter Berücksichtigung steuerlicher Vorschriften.

§(13) Kassenführung des Vorstandes

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen, Zuschüssen und Spenden aufgebracht.
- (2) Der Vorstand hat über die Geschäfte Buch zu führen und einen Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss ist vom Kassenprüfer zu prüfen und dem Vereinsrat und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§(14) Satzungsänderungen

- (1) Anträge zu Satzungsänderungen erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes oder 1/3 der Mitglieder in der einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung

§(15) Abteilungen

- (1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen, in denen die sportlichen Vereinsaufgaben geleistet werden.
- (2) Die Abteilungen haben im Rahmen der Satzung das Recht der Selbstverwaltung. Nicht erlaubt sind Aktivitäten, die rechtliche oder steuerrechtliche Folgen haben. Im Zweifelsfall ist die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.
- (3) Die Mitgliedschaft bei mehreren Abteilungen ist zulässig.
- (4) Die Leitung der Abteilungen besteht aus dem Abteilungsleiter, Stellvertreter, Schriftführer und Kassier, die durch die Abteilungsversammlung gewählt werden.
- (5) Die Abteilungsleiter sind für den ordnungsgemäßen Sportbetrieb verantwortlich.
- (6) Die Abteilungsleiter sind dem Vorstand berichtspflichtig. Protokolle der Abteilungsversammlungen sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

§(16) Auflösung des Vereins.

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von 9/10 der erschienenen Mitglieder erfolgen.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Dasing, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.



TSV 1958 Dasing e.V.

Fußball – Gymnastik – Handball - Leichtathletik – Schach – Schi - Stockschiessen

Geschäftsordnung des Vorstandes

Aufgrund des §11 Abs.3 der Satzung des TSV Dasing gibt sich der Vorstand selbst folgende Geschäftsordnung:

- (1) Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Der Vorstand regelt seine Aufgabenverteilung selbst. Er kann einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen. Die Aufgabenverteilung erfolgt im Beschlusswege.
- (2) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Nach §11 Abs.3 der Satzung bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte einen Vorstand „Finanzen“, der die satzungsgemäßen Aufgaben wahrnimmt.
- (4) Der Vorstand „Finanzen“ verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen können in Grenzen des §10 Abs.2 vom Vorstand „Finanzen“ alleine ausgeführt werden
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden kann. Dabei genügt die telefonische Benachrichtigung der anderen Vorstandsmitglieder unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Es sollte in jedem fall eine einvernehmliche Terminabsprache stattfinden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder dann beschlussfähig.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei einer Pattsituation muss bei wichtigen Fragen eine außerordentliche Vereinsratsitzung einberufen werden.

Dasing, den 08.Dezember 2010